

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
158	20.10.2014	Bekanntmachung gem. § 54 KrO NRW des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2015	333
159	30.10.2014	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz am Mittwoch, den 12.11.2014, um 17:00 Uhr	336
160	27.10.2014	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils "Eichenallee in Wilmsberg", Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt	337
161	27.10.2014	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes "Sloopstenne", Gemeinden Lotte und Westerkappeln, Kreis Steinfurt	340
162	23.10.2014	Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Festsetzung einer Ersatzvorname	343
163	20.10.2014	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck	343

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2174
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

158. Bekanntmachung gem. § 54 KrO NRW des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2015

I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2015 wird am 03.11.2014 dem Kreistag zugeleitet:

Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2015

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 19.12.2013 (GV NRW S. 878), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert am 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	569.738.447 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	569.738.447 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	554.322.537 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	546.462.790 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.303.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.248.494 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.800.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.055.133 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **1.800.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **13.426.000 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf **34,0 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2015 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

(2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf **21,06 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2015 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

(3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Außerhalb von Radwegebau- und kleinen Straßen um- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

Aufgestellt:

Steinfurt, 17.10.2014

gez. Sommer

Dr. Martin Sommer
(Kreiskämmerer)

Bestätigt:

Steinfurt, 20.10.2014

gez. Kubendorff

Thomas Kubendorff
(Landrat)

II. Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Kämmererei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden können gem. § 54 Kreisordnung NRW in der Zeit vom 03.11.2014 bis 21.11.2014 beim Landrat des Kreises Steinfurt – Kämmererei -, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Kreis Steinfurt 39/2014/158

159. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz am Mittwoch, den 12.11.2014, um 17:00 Uhr

Die 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz in der XVI. Wahlperiode, findet statt am

Mittwoch, den 12.11.2014, um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.09.2014
2. Haushaltsplanentwurf 2015 für die Produkte in der Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz
 - a) Beratung des Haushaltsplanentwurfes
 - b) Beratung der offenen Änderungsanträge der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Haushaltsplanentwurf 2014
3. Informationen
 - 3.1. Sitzungstermine des Ausschusses für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Klima- und Naturschutz 2015
 - 3.2. Ausbruch der niedrigpathogenen aviären Influenza (Vogelgrippe)
 - 3.3. Haltung von Sauen in Kastenständen
 - 3.4. Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt Energie
 - 3.5. Hotspots der biologischen Vielfalt
 - 3.6. Aktuelle Informationen des Amtes für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
4. Abfallentsorgungssatzung für den Kreis Steinfurt ab dem 01.01.2015
5. Abfallgebührensatzung für den Kreis Steinfurt ab dem 01.01.2015
 - a) Gebührenbedarfsberechnung
 - b) Abfallgebührensatzung
6. Bewerbung als LEADER-Region Tecklenburger Land - Kofinanzierung des Regionalmanagements

7. Bewerbung als LEADER-Region Steinfurter Land
- Kofinanzierung des Regionalmanagements
8. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

9. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung
vom 03.09.2014
10. Informationen
11. Anfragen

Steinfurt, 30.10.2014

gez. Hermann Stubbe
Vorsitzender

Kreis Steinfurt 39/2014/159

160. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils "Eichenallee in Wilmsberg", Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Eichenallee in Wilmsberg", Stadt Steinfurt, Kreis Steinfurt als geschützter Landschaftsbestandteil zu aktualisieren und erneut auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 1 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Borghorst

Flur 7, Flurstücke 257 tlw., 721, 722, 723 und 727

Die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz

– BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

17.11.2014 bis 19.12.2014

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Zimmer 783
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei mir als untere Landschaftsbehörde unter der o. a. Adresse oder Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen während der Dienststunden auch beim

Bürgermeister
Stadt Steinfurt
Raum 239/240
Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hier können ebenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster und des Kreises Steinfurt eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Gebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.



Steinfurt, 27.10.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 39/2014/160

161. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur erneuten Ausweisung des Naturschutzgebietes "Sloopsteene", Gemeinden Lotte und Westerkappeln, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Sloopsteene", Gemeinden Lotte und Westerkappeln, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet zu aktualisieren und erneut auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 1,47 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Westerkappeln

Flur 112, Flurstücke 39 und 40

Gemarkung Wersen

Flur 16, Flurstücke 100, 101 und 102

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

17.11.2014 bis 19.12.2014

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
Zimmer 343
Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei mir als Untere Landschaftsbehörde unter der o. a. Adresse oder Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen während der Dienststunden auch beim/bei der

Bürgermeister
Gemeinde Lotte
Raum 43
Westerkappeler Str. 19
49504 Lotte

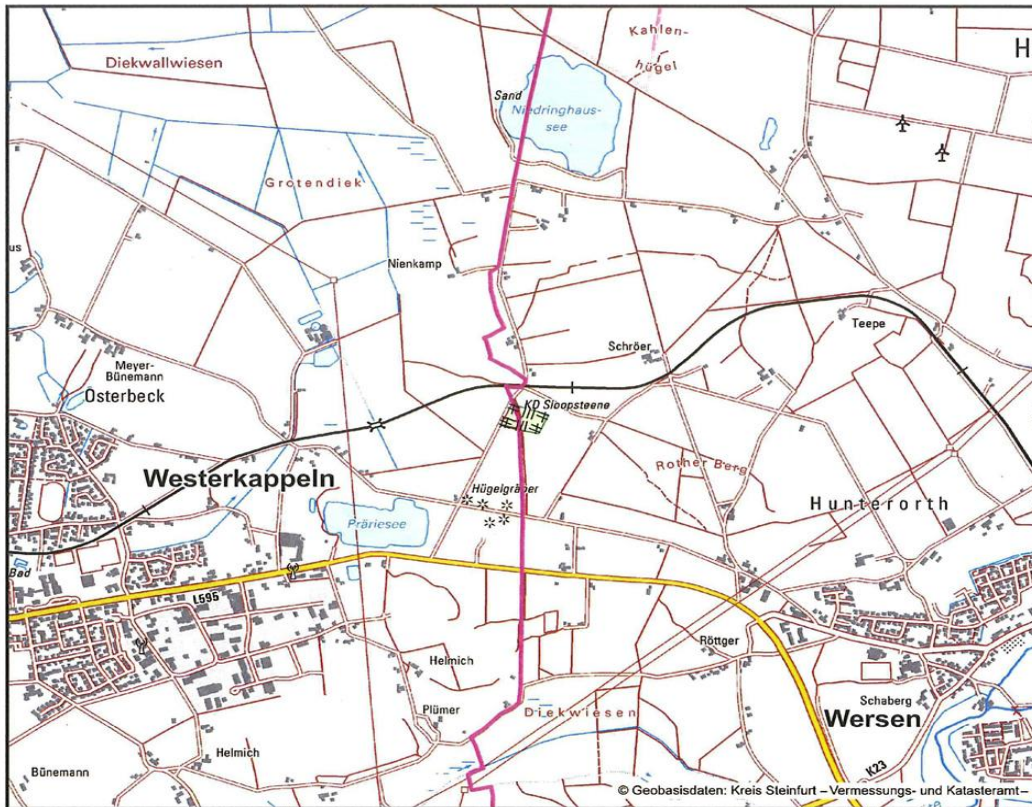
Bürgermeisterin
Gemeinde Westerkappeln
Raum 15
Große Str. 13
49492 Westerkappeln

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hier können ebenfalls Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster und des Kreises Steinfurt eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.



Naturschutzgebiet "Sloopsteene" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Sloopsteene",
GMK Westerkappeln u. Wersen, Gemeinde Westerkappeln, Gemeinde Lotte,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

TK25 3613

Legende

Naturschutzgebiet

Münster,
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2009.0005
NSG Sloopsteene

Prof. Dr. Reinhard Klenke

Steinfurt, 27.10.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umwelt- und Planungsamt-
Im Auftrag
gez. Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 39/2014/161

162. Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Festsetzung einer Ersatzvornahme

Gegen Herrn Josef Hermann Laubinger, geb. am 23.03.1979 in Georgsmarienhütte, zuletzt wohnhaft in 49076 Osnabrück, Wersener Landstr. 31, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist eine Verfügung über die Festsetzung einer Ersatzvornahme des Landrates des Kreises Steinfurt, LR/67/6.4 – Umwelt- und Planungsamt – vom 14.10.2014 (Az.: 67/5.4-70.90.10.125/2008) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 537, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 23.10.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/5.4-70.90.10-125/2008
Im Auftrag
gez. Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 39/2014/162

163. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck

1. Jahresabschluss 31.12.2012 mit Anlagen

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298) sowie des § 5 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/ Saerbeck hat die Zweckverbandsversammlung am 20. November 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emsdetten geprüfte Jahresabschluss zum 31.12. 2012 mit Anhang und Lagebericht wird gem. § 18 GKG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW festgestellt und beschlossen. Von dem Jahresergebnis in Höhe von 68.905 € wurden 7.184 € der allgemeinen Rücklage und 61.721 € der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Anhang
5. Anlagenspiegel
6. Forderungsspiegel
7. Verbindlichkeitspiegel
8. Lagebericht

2. Entlastung Verbandsvorsteher

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298) sowie des § 5 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/ Saerbeck hat die Zweckverbandsversammlung am 20. November 2013 folgenden Beschluss gefasst: Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2012 wird dem Verbandsvorsteher gem. § 96 GO Entlastung erteilt. Verbandsvorsteher Georg Moenikes hat an Beratung und Beschlussfassung zu dem o. g. Beschluss nicht mitgewirkt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 31.12.2012

Der vorstehende Jahresabschluss mit allen Anlagen zum 31.12.2012 und die Entlastung des Verbandsvorstehers werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit allen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. November 2013 angezeigt worden. Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 nach Ablauf ei-

nes Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Bilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 20. Oktober 2014

gez. Liz Kühlert
Vorsitzende der
Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Volkshochschule
Emsdetten/Greven/Saerbeck

Kreis Steinfurt 39/2014/163